

Strafrecht I

Wiederholungsklausur

1. Das Jahr 1975 markiert ein wichtiges Datum in der Geschichte des deutschen Strafrechts. Warum?
2. Erläutern Sie die Zusammenhänge zwischen der Lehre von der Kausalität und der Lehre von der objektiven Zurechnung.
3. A schießt mit Tötungsvorsatz auf den B. Zum Zeitpunkt des Schusses ist B schon tot. Prüfen Sie die Strafbarkeit des A.
4. A fährt mit ca. 50 km/h in eine unübersichtliche Kurve, für die eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h angeordnet ist. Er stößt mit einem Radfahrer zusammen. Wegen dessen Schlingerbewegungen hätte er den Unfall auch dann nicht vermeiden können, wenn er die vorgeschriebene Geschwindigkeit eingehalten hätte. Kann man A für den Unfall zur Verantwortung ziehen?
5. Landwirt A sieht, wie sich B seinem Kürbisfeld nähert und sich an einem der Kürbisse zu schaffen macht. Da sich solche Übergriffe auf sein Feld häufen, nimmt er seine Schrotflinte und schießt auf B. B erleidet eine Verletzung am Bein, womit A gerechnet hat. Strafbarkeit des A.

Alle Fragen sind zu beantworten.

Wiederholungsklausur Strafrecht I
Lösungsskizze

bearbeitet von Jannine Anton-Spies

1. Das Jahr 1975 war für die strafrechtliche Gesetzgebung von zentraler Bedeutung. Denn es wurde das aus dem Jahre 1871 stammende Strafgesetzbuch in einem bis dahin nicht da gewesenen Maße durch das 2. Strafrechtsreformgesetz geändert. Inhaltlich wurden damit der nun ausdrücklich so bezeichnete Allgemeine Teil des StGB neu gestaltet. Auch Teilbereiche des Besonderen Teiles wurden 1975 durch das EGStGB reformiert, nachdem vorher schon verschiedene Strafrechtsreformgesetze wesentliche Veränderungen im BT (z.B. Demonstrationsdelikte, Sexualdelikte, Schwangerschaftsabbruch) gebracht haben. (Vgl. zu den Änderungen im einzelnen Roxin/Stree/Zipf/Jung, Einführung in das neue Strafrecht, 2. Auf. 1975).

2. Kausalität und objektive Zurechnung

Kausalität und objektive Zurechnung sind die beiden ungeschriebenen Elemente der Erfolgszurechnung, die nach Eintritt des tatbestandlichen Erfolges und Tathandlung im objektiven Tatbestand der Erfolgsdelikte zu untersuchen sind. Während die unterschiedlichen Kausalitätstheorien ein vergleichsweise grobes Raster der Verknüpfung von Tat und Erfolg liefern – die im Strafrecht herrschende Bedingungs- oder Äquivalenztheorie lässt jede Bedingung genügen, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg entfiere - schränkt die objektive Zurechnung daran anknüpfend normativ ein und fragt, ob dem Verursacher der konkrete Erfolg als sein Werk zugerechnet werden kann. Die Erfolgszurechnung wird abgelehnt in den Fallgruppen der mangelnden Risikoverwirklichung, atypischen Schadensfolgen, eigenverantwortlicher Selbstschädigung oder Selbstgefährdung und Risikoverringerung (ausführlich dazu: Jung, Vorlesungsskript Strafrecht I, § 16, 82ff.; Udo Ebert, Strafrecht Allgemeiner Teil, 3. Aufl., Heidelberg 2001, 45ff.; Kühl, Strafrecht Allgemeiner Teil, 4. Aufl. 2002, S 41). Häufig spricht man von „einer Gefahr qualifizierter Art“, die sich im tatbestandsmäßigen Erfolg niedergeschlagen haben muss (Kühl, S. 44) oder gar von einer „rechtlich missbilligten Gefahr“.

3. Strafbarkeit des A

Einzig in Betracht kommen könnte hier eine Strafbarkeit des A wegen versuchten Totschlages durch Erschießen des B gemäß §§ 212 I, 22, 23, 12 StGB. Die Tat ist hier nicht zur Vollendung gelangt, da der bereits tote B kein taugliches Tatobjekt sein kann. Die Strafbarkeit des Versuches ergibt sich aus §§ 212 I in Verbindung mit §§ 22, 23 StGB.

A müsste zur Verwirklichung des subjektiven Tatbestandes mit Tatentschluss gehandelt haben. Unter Tatentschluss ist der auf alle objektiven Tatbestandsmerkmale gerichtete Vorsatz und die sonstigen subjektiven Tatbestandsmerkmale zu verstehen (Wessels/ Beulke, Strafrecht Allgemeiner Teil 34. Auflage, Heidelberg 2004, RN 596). A wollte den B erschießen, insofern war er durchaus zur Tat entschlossen. Fraglich ist aber, wie es sich auswirkt, dass er von dem vorherigen Ableben des B nichts wusste. Insofern befand er sich in einem Irrtum über Tatumstände, der nach § 16 I 1 StGB zu behandeln wäre. A irrt sich hier aber nicht zu seinen Gunsten, sondern hält ein in Wirklichkeit nicht vorliegendes Tatbestandsmerkmal – lebendes Opfer – für gegeben. Er befand sich somit in einem umgekehrten Tatbestandsirrtum. Dieser lässt den Tatentschluss und damit die Strafbarkeit nach überwiegender Ansicht (a.A. Michael Köhler, Strafrecht AT, Heidelberg, 1997, 458, 463) gerade nicht entfallen, sondern führt zum sogenannten strafbaren untauglichen Versuch (BGHSt 42, 268 m Anm. Arzt, JR 1998, 469, sowie Kudlich, NStZ 1997, 432). Der subjektive Tatbestand ist somit erfüllt.

Die Strafbarkeit des untauglichen Versuchs wird aus §§ 22, 23 III StGB abgeleitet. Näher auch zu den verbleibenden Vorbehalten Kühl, aaO., S. 549 ff.

A müsste zur Verwirklichung des objektiven Tatbestandes unmittelbar zur Tat angesetzt haben. Nach der herrschenden gemischt objektiv-subjektiven Theorie liegt unmittelbares Ansetzen vor, wenn der Täter nach seiner Vorstellung von der Tat zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzt (Wessels/Beulke, Strafrecht Allgemeiner Teil, aaO, RN 597ff.), somit subjektiv die Schwelle zum „jetzt geht es los“ überschreitet und objektiv zur tatbestandsmäßigen Angriffshandlung angesetzt hat (BGHSt NStZ 1997, 83). Indem A hier den nach seiner Vorstellung tödlichen Schuss abgab, hat er sowohl subjektiv die Schwelle zum „jetzt geht es los“ überschritten, sowie auch objektiv bereits einen Teilakt der tatbestandsmäßigen Angriffshandlung verwirklicht. Der objektive Tatbestand ist somit verwirklicht.

A handelte auch rechtswidrig und schuldhaft.

Ergebnis: A hat sich des versuchten Totschlages strafbar gemacht.

4. Fraglich ist, ob A der Erfolg auch als sein Werk zugerechnet werden kann. Ein Erfolg ist dann zurechenbar, wenn das Verhalten des Täters eine rechtlich missbilligte Gefahr für das geschützte Rechtsgut geschaffen hat und sich diese Gefahr in tatbestandstypischer Weise im konkreten Erfolg verwirklicht hat. Hieran fehlt es, wenn der Erfolg aufgrund konkreter Anhaltspunkte mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch bei pflichtgemäßem Verhalten eingetreten wäre und sein Eintritt gerade auf der Verwirklichung von Gefahren beruht, die nach dem Schutzzweck der verletzten Norm verhütet werden sollten. Bei dem Einfahren in die unübersichtliche Kurve mit der vorgeschriebenen Geschwindigkeit von 30 km/h wäre A ausweislich des Sachverhaltes ebenfalls mit B zusammengestoßen. Damit war der Zusammenstoß mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit für A nicht vermeidbar und ihm damit auch nicht zurechenbar, womit er nicht zur Verantwortung gezogen werden kann. Wenig überzeugend ist die dem entgegenstehende Argumentation des OLG Karlsruhe (NJW 1958, 430), die eine fahrlässige Begehung bejaht, da der Autofahrer mit der ordnungsgemäßen Geschwindigkeit den Unfallort erst zeitlich später erreicht hätte. Denn diese Erwägungen verfehlen den Schutzzweck der einschlägigen Sorgfaltsregeln. Der Sinn und Zweck der Geschwindigkeitsbegrenzung ist darin zu sehen, dass der Fahrer in einer kritischen Verkehrslage noch frühzeitig genug bremsen kann, um den Unfall zu vermeiden, nicht aber, dass er zeitlich später am Unfallort ankommt. Ähnlich diskutiert Ebert, ob eine Pflichtwidrigkeit, auf welcher der Erfolg nicht im Sinne des Rechtswidrigkeitszusammenhangs beruht, dennoch das Risiko erhöht haben kann, da das Überschreiten der Geschwindigkeit – jedenfalls bei Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Anlass von konkreten Gefahrenpunkten - hier doch die Lebenschancen verringert haben kann (dazu ausführlich Udo Ebert, Jura 1979, 561, 571).

Ergebnis: Das Verhalten ist nicht zurechenbar.

5. Strafbarkeit des A

A könnte sich gemäß §§ 223, 224 I Nr. 2 StGB strafbar gemacht haben, indem er auf den B schießt.

Der objektive und subjektive Tatbestand von Grundtatbestand und Qualifikation sind hier zweifelsohne erfüllt und bedürfen nur einer knappen und zügigen Erörterung.

Fraglich ist hier aber, ob A durch Notwehr gemäß § 32 StGB gerechtfertigt ist. Dazu müsste zunächst ein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff somit eine Notwehr*lage* vorliegen. Ein Angriff ist in jeder Verletzung geschützter Rechtsgüter durch menschliches Verhalten zu sehen. Das Stehlen der Kürbisse stellt eine rechtswidrige Beeinträchtigung des Eigentums des A dar, die auch offensichtlich gegenwärtig ist. Damit ist eine Notwehr*lage* für den A gegeben.

Problematisch ist aber, ob A auch auf B schießen durfte, ob also eine Notwehr*handlung* vorlag. Objektiv muss die Abwehrmaßnahme zur Verteidigung geeignet sein. Das Vertreiben des Diebes mit einem Schrotflintenschuss ist geeignet. Jedoch ergeben sich im Hinblick auf die Gebotenheit Bedenken. Das Notwehrrecht findet seine Schranke im Rechtsmissbrauch. Eine Abwehr, die in krassem Missverhältnis zum drohenden Schaden steht, ist missbräuchlich und daher unzulässig (BGH VRS 30, 281; BayObLG NJW 1954, 1377, OLG Braunschweig, MDR 47, 205, Kühl Jura 1990, 244, a.A: Bertel, ZStW 84 [1972], 1; Matt, NStZ 1993, 271). Dem Diebstahl von Kürbissen ist nur geringes Gewicht beizumessen, der angerichtete Schaden besitzt nur Bagatelldarakter. Auch wenn sich Diebstähle gehäuft haben, ist dieses Vorgehen weder mit dem im Notwehrrecht zum Ausdruck kommenden Schutzprinzip noch mit dem Rechtsbewahrungsgedanken zu vereinbaren (Roxin ZStW 93 [1981], 68, 94).

A kann folglich nicht durch Notwehr gerechtfertigt werden. Ferner handelte er auch schuldhaft.

Ergebnis: A hat sich der gefährlichen Körperverletzung strafbar gemacht.